



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

T₁

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Kristina Ballhorn
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Ihre Referenzen 1/61.2

Ansprechpartner T NL West; PTI 22, B 1, Karl-Heinz Enderichs

Durchwahl +49 221 - 3398 36564

Unser Zeichen KEn - 2022 - 043 - 6541

Datum 21.01.2022

Betrifft BP Nr. 15.1 Hennef (Sieg) - Blankenberg

6. Änderung des Bebauungsplans; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Frau Kristina Ballhorn,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;

Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln

Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Datum **21.01.2022**
Empfänger **Stadt Hennef (Sieg)**
Blatt **2**

Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre. Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Tiefbauunternehmen haben die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von der Planauskunft der Deutschen Telekom unter folgender Anschrift angefordert werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg, Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karl-Heinz Enderichs

Stadt Hennef

Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.12.2021 /I/61.2

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
31.01.2022

Stadt Hennef

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Satzungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass eine Nichtbewertung der Schutzwürdigkeit von Böden durch den Geologischen Dienst NRW nicht bedeutet, dass der Boden (hier: Braunerde B 321) keine Schutzwürdigkeit besitzt. Es wurde daher angeregt die Interpretation „keine Schutzwürdigkeit“ im Umweltbericht zu streichen. Auf Seite 35 im Umweltbericht wird nach wie vor ausgeführt, dass die Braunerde (B 321) keine Schutzwürdigkeit aufweise.

Es wird erneut angeregt, diese Interpretation im Umweltbericht zu streichen.

Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises in der Form, dass für einzelne

Teilbereiche erläutert wird, ob hier eine Ausgleichsverpflichtung aufgrund einer Neuversiegelung bestehe.

Außer Acht gelassen wird hierbei, dass für Böden, die einer Kategorie größer 0 zugeordnet werden, nicht nur eine Ausgleichsverpflichtung für Neuversiegelungen besteht, sondern auch für eine Veränderung der Bodenschichten, z.B. durch Bodenauf- / abtrag, etc.

Es wird angeregt

—Aussagen zu möglichen Veränderungen von Bodenschichten zu machen

—und falls erforderlich, auch eine Bilanzierung und Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden bezüglich dieser Veränderungen vorzunehmen.

Für den Planbereich „Hangwiese an der Straße Steinerkmühle“ sollen die möglichen Eingriffe in das Schutzgut Boden erst nach Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes 15.1 erfolgen, da die konkrete Wegplanung noch nicht vorliege.

*„Die konkrete Wegeplanung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Maßnahme im Rahmen des LBP durchgeführt wird. Deswegen kommt es im Rahmen des Bauleitverfahrens zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.“
(Umweltbericht S.31)*

Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Vorgehensweise den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB entspricht.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Schutzgebiete:

Westlich des Bebauungsplanes liegt das Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“ im Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef- Uckerather Höhe“. Die Außengrenze des Bebauungsplanes liegt hier an der westlichen Grenze des Flurstücks 1334. Im südlichen Teil liegt dieses Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, im nördlichen Teil im LSG. Eine schonende Ertüchtigung des „Panoramaweges“ sollte dort ohne Inanspruchnahme von NSG-Flächen möglich sein.

In dem Entwurf der Planurkunde fehlt am südlichen Rand der Altstadtfläche die Kennzeichnung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Es wird empfohlen, für die nachrichtliche Darstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Bebauungsplan die Planzeichen gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), Anlage 1, zu verwenden (NSG-Abgrenzung mit 3 Markierungsstrichen, LSG mit 2 Markierungsstrichen).

Artenschutz:

Bei einer Beseitigung des Biotoptyps „Laubholzforst standorttypischer Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz (AX12)“ im Nordwesten der Altstadtfläche besteht die Befürchtung, dass der Brutstandort des Mittelspechtes erheblich gestört wird. Der Brutplatz, der derzeit innerhalb des Waldes liegt, würde nach Durchführung der Maßnahme am Waldrand liegen. Es wird empfohlen, das Gehölz als Vermeidungsmaßnahme zu erhalten.

Die Vermeidungsmaßnahme V2 der textlichen Festsetzungen tritt für den Fall ein, dass Höhlenbäume nicht vor einer Inanspruchnahme geschützt werden können. Sollten sich in diesem Fall im Zuge der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen herausstellen, dass ein Fledermausquartier betroffen ist, sollte das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, besprochen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungsmaßnahmen aus der Artenschutzprüfung V2 „Zeitlich abgestimmte Räumung des Holzmaterials und Rodung der Wurzelstubben oder ökologische Baubegleitung“, V4 „ökologische Baubegleitung: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen“ sowie V5 „Erhalt von Spalten im Bereich der Stadtmauer“ im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zum Wegebau bzw. der Sanierung der Mauern festgeschrieben werden.

Hinweis:

Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Es wird gebeten hierfür das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Abfallwirtschaft

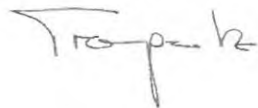
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz — Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirt-

schaft" — **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz

Anlage: Formblatt 4

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
z.Hd. Herrn Bufler
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

E-Mail:
 tobias.bufler@rhein-sieg-kreis.de

Datum:

Absender:

Kompensationsverzeichnis Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 4 – Bauleitplanung

1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)

☐ B-Plan ☐ V-Bpl ☐ Satzung nach § 34 (4) BauGB

Bezeichnung/Nummer des Bebauungsplanes bzw. der Satzung

2. Kommune

3. Aktenzeichen RSK-Amt 66/Bearbeiter*in UNB

4. Ansprechpartner*in bei der Kommune

5. Datum der Rechtskraft (Bekanntmachung)

6. Kompensationsmaßnahmen gem. § 1a (3) in Verbindung mit Anlage 1 BauGB (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG)

Die verbindliche Regelung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte durch (ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Festsetzung ☐ Städtebaulichen Vertrag ☐ sonstige vertragliche Regelung
- ☐ Inanspruchnahme eines kommunalen Ökokontos (§ 135a BauGB)
- ☐ Zuordnung von Maßnahmen eines Ökokontos nach der Ökokonto-VO (Vertrag mit UNB)
- ☐ Sonstige Regelung (bitte beschreiben):

7. Abschließend vereinbarte Kompensation

(i.d.R. externe Kompensationsmaßnahmen, innerhalb eines Bebauungsplangebiets nur größere zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen, keine Eingrünungen von Baugebieten)

- ☐ gemäß LBP/geplante Festsetzung **Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB**

(d.h.: bei Satzungsbeschluss sind gegenüber den Angaben zur öff. Auslegung keine Änderungen erfolgt)

oder

- ☐ mit Änderungen/Ergänzungen **(als Anlage beifügen)**
- ☐ gemäß Städtebaulichem oder sonstigem Vertrag **(als Anlage beifügen)**

8. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahme) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz)

- ☐ gemäß LBP/geplante Festsetzung **Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB**

(d.h.: bei Satzungsbeschluss sind gegenüber den Angaben zur öff. Auslegung keine Änderungen erfolgt)

oder

- ☐ mit Änderungen/Ergänzungen **(als Anlage beifügen)**
- ☐ gemäß Städtebaulichem oder sonstigem Vertrag **(als Anlage beifügen)**

9. Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 53 LNatSchG NRW (Natura 2000)

☐ ja (als Anlage beifügen) ☐ nein

10. Kohärenzsicherungsmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG (Natura 2000)

☐ ja (als Anlage beifügen) ☐ nein

11. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- ☐ Baulast ☐ Grundbuchl. Sicherung ☐ Privatrechtlicher Vertrag,
☐ Städtebaulicher Vertrag ☐ Öffentlich-rechtlicher Vertrag
☐ öffentliches Eigentum ☐ Sonstiges:

Wichtig:

bei allen Maßnahmen, bei denen mit dem Satzungsbeschluss gegenüber den Unterlagen Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB Änderungen oder Konkretisierungen auch durch vertragl. Regelungen erfolgt sind:

bitte konkrete Beschreibungen beifügen (Art und Umfang, Katasterangaben Ausgleichsfläche, möglichst Textauszug und Kartendarstellung aus Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), relevanten Festsetzungen, Auszügen aus vertragl. Regelungen, ASP oder FFH-Verträglichkeitsprüfung o.ä. beifügen!)

Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hd. Kristina Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
I/61.2, 27.12.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
II-10-193, -

Datum:
08.02.2022

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
(Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB)**

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des o.g. Vorhabens

In dem Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.

Sonstiger Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich

In Teilen der Ausgleichsfläche für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg in Hennef - Stein (Flurstück 46/13) beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte sollen der Stadt Hennef zufallen und sind höher als die bei der Umwandlung von Acker zu Grünland generierbaren Punktzahlen. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist nach derzeitigem Planungsstand ein Streifen von 18 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich. Die in jedem Flurstück für die Gewässerentwicklungsmaßnahme erforderlichen Flächen sind in der Anlage dargestellt und berechnet.

Der für die geplante Gewässerentwicklungsmaßnahme vorgesehene Korridor darf aus Sicht des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis nicht mit dem Ausgleich für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg (Umwandlung von Ackerfläche in Mähwiese) belegt werden, da sonst die Gefahr einer doppelten Bilanzierung besteht. Gleiches gilt auch für die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr (Flurstück 46-13).

Nachrichtlich weise ich außerdem darauf hin, dass die im Planentwurf dargestellte Ausgleichsfläche von der im Umweltbericht in Abbildung 9 dargestellten Fläche abweicht.

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31
SWIFT-BIC: COKSDE33

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

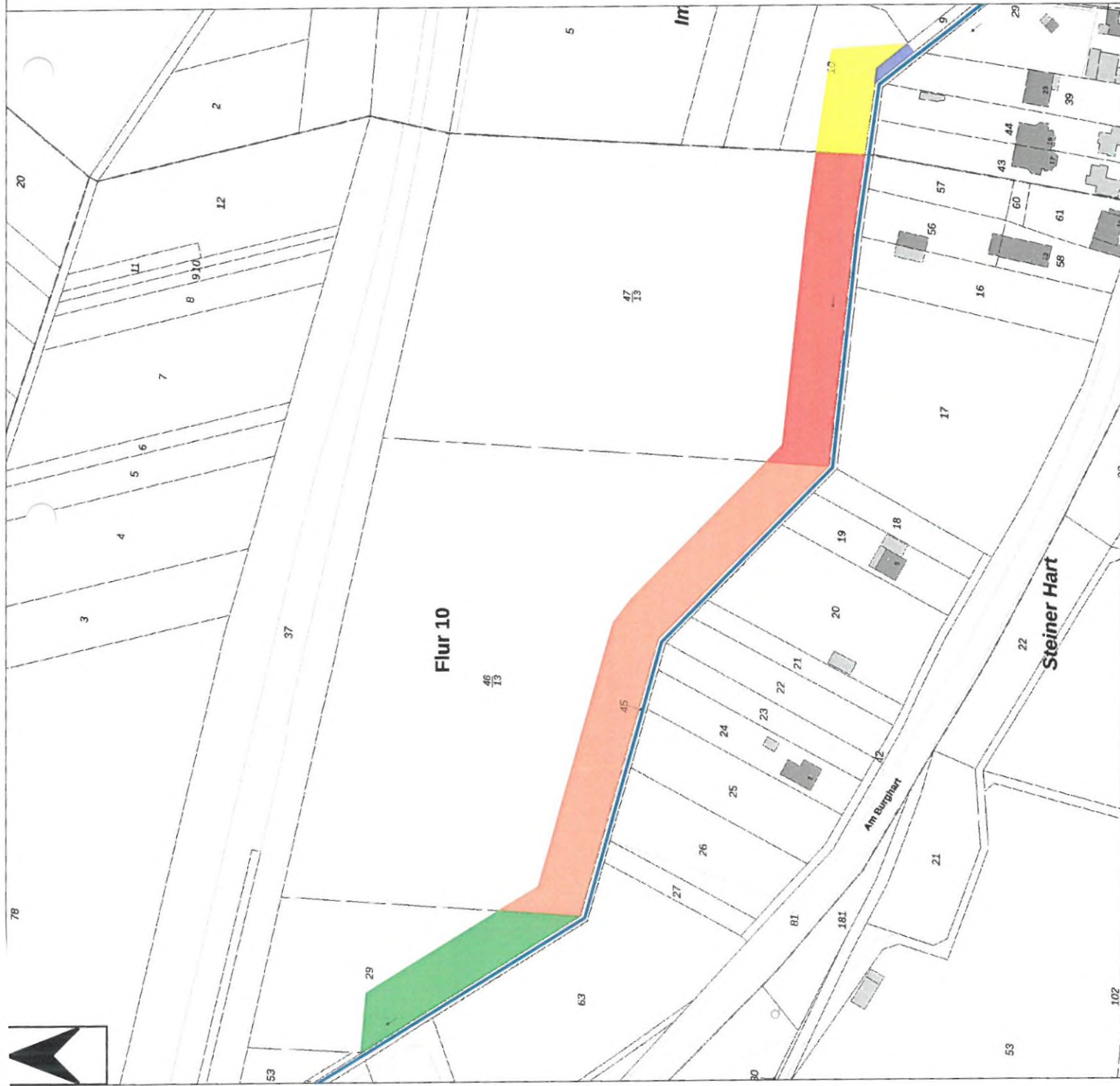
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Teresa Dielen

- Anlage: Flächen Gewässerentwicklung Steiner Bach



Legende

Steiner Bach

Flächen für die Gewässerentwicklung:

Flurstück 29 = 1.393 m²

Flurstück 46-13 = 2.132 m²

Flurstück 47-13 = 3.606 m²

Flurstück 10 = 763 m²

Flurstück 9 = 68 m²

**Naturnahe Gewässerentwicklung
- Steiner Bach -
ENTWURF**

Hennef (Sieg) - Stein

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

info@ww-rsk.de
Tel: 02241-958170
Fax: 02241-958172

Maßstab 1 : 2.000

Kartenblatt 1/1

© Geobasisdaten NRW

Stand: Oktober 2021

Dielen

T4

Ballhorn, Kristina

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Freitag, 25. Februar 2022 21:57
An: Ballhorn, Kristina
Cc: Freund, Elisabeth
Betreff: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.1 "Stadt Blankenberg";
 Beteiligung gem. § 4 II BauGB
Anlagen: BD_SU105_Schutzbereich_Polygon.cpg; BD_SU105
 _Schutzbereich_Polygon.dbf; BD_SU105_Schutzbereich_Polygon.prj;
 BD_SU105_Schutzbereich_Polygon.shp; BD_SU105
 _Schutzbereich_Polygon.shx; BD_SU105_Schutzbereich.pdf

2K.: 36
 FB4

Ihre Schreiben vom 01.12. und 27.12.2021
 Mein Zeichen 50.1/19-001

Liebe Frau Ballhorn,

für die Information über die Beschlussfassung zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2019, die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o. g. Offenlage sowie die mir gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

Nach Abgleich meiner o. g. Stellungnahme mit Ihrer Beschlussinformation und den offengelegten Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

- **Bodendenkmal SU 105**
 Das rechtskräftig eingetragene Bodendenkmal SU 105 „Mittelalterliche Stadt und Burg Blankenberg“ wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Den Schutzbereich bitte ich mit der beigefügten Schutzbereichsverordnung abzugleichen (s. Anlage shp-Datei).

Die in den Textlichen Festsetzungen enthaltenen Hinweise auf die §§ 15, 16 DSchG NRW betreffen den Umgang mit Zufallsfunden. Im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals besteht jedoch eine konkrete Befunderwartung. Vom Auffinden archäologischer Befunde und Funde ist hier grundsätzlich zunächst auszugehen. Daher ist für den Schutzbereich des Bodendenkmals auf die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW zu verweisen.

- **Ausbau Panoramaweg**
 Laut Ihrer telefonischen Auskunft verläuft der Panoramaweg überwiegend außerhalb des Schutzbereichs des Bodendenkmals. Es ist vorgesehen, den bereits vorhandenen Weg auszubauen (ggf. zu verbreitern) und möglichst barrierefrei zu gestalten.

Wegen der mit dem Ausbau des Panoramawegs verbundenen Erdingriffe, ist im Schutzbereich des Bodendenkmals sowie dessen näherem Umfeld eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung geschützter oder vermuteter Bodendenkmalssubstanz nicht auszuschließen. Bei der Wegeplanung ist darauf zu achten, im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich auf Bodeneingriffe zu verzichten (z. B. durch Aufbau statt Abtrag). Konkrete Ausführungsplanungen im Bereich des Bodendenkmals sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach § 9, 13 u. 29 I DSchG NRW zur Benehmensherstellung vorzulegen. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger einzukalkulieren.

- **Rückbau Scheurengarten zu Fuß-/Radweg und Anliegerzufahrt**
 Durch die Lage der Straße Scheurengarten im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sind mit dem Rückbau verbundene Erdingriffe nach § 9, 13 und 29 I DSchG NRW zur Abstimmung vorzulegen.
- **Fußgängerbrücke und Bauhütte**

Diese ursprünglich geplanten Maßnahmen werden laut Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nicht umgesetzt, um den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen. Dies begrüße ich sehr.

- Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW
Für Bereiche des Bebauungsplanes, die nicht den Schutzbereich des Bodendenkmals betreffen, ist auf die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW hinzuweisen.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

